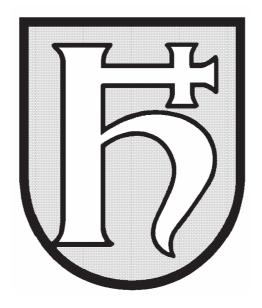
Einwohnergemeinde Reutigen



Reglement Jugend-, Sportund Kulturförderung

25. November 2002

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEME	INES3)
A.2 SPEZIA A.3 BEITRÄ	3ALFINANZIERUNG 3 ÄGE / LEISTUNGEN 3	
B. ORDENTL	ICHE BEITRÄGE3	,
A.5 BEITRA A.6 VERFA	OSATZ 4 AGSKRITERIEN 4 HREN 4 GKEIT / ÜBERPRÜFUNG 4	
C. AUSSERO	RDENTLICHE BEITRÄGE4	,
A.9 BEITRA	OSATZ)
D. AUSZEICH	INUNGEN5	,
A.12 JUGEN A.13 SPORT A.14 KULTU A.15 SOZIAL A.16 VERFA	DSATZ 5 IDPREIS 6 IPREIS 6 IR- UND KUNSTPREIS 6 LPREIS 6 HREN 6 SIHUNG 7	
E. FINANZIEF	RUNG7	,
	HMEN	
F. ÜBERGAN	GS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN7	,
A.21 BISHER	IDFONDS	,
AUFLAGEZE	UGNIS8	

GESCHLECHTSNEUTRALE BEZEICHNUNG

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Organisationsreglement sowie der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Reutigen sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

A. Allgemeines

Ziele

- **Art. 1** Mit dem Reglement über Jugend-, Sport- und Kulturförderung sollen folgende Ziele angestrebt werden:
- a) In der Gemeinde Reutigen werden Jugendliche durch Organisationen oder Behörden in sportlichen und kulturellen Tätigkeiten gezielt gefördert und organisatorisch, fachlich sowie materiell unterstützt.
- b) Herausragende Leistungen und Verdienste von Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen werden speziell anerkannt und honoriert.
- c) Die Jugendlichen werden stärker in die sozialen Netzwerke eingebunden und damit die Bildung von Randgruppen vermieden.
- d) Die Jugend-, Sport- und Kulturförderung wird durch die Gemeinde, Geschäfte, private Organisationen und Privatpersonen getragen.

Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung, worin die zweckgebundenen Mittel für die Jugend-, Sport- und Kulturförderung verwaltet werden.

Beiträge / Leistungen

Art. 3 ¹ Aus dem Jugend-, Sport- und Kulturfonds werden folgende Leistungen ausgerichtet:

- a) Ordentliche Beiträge (wiederkehrend)
- b) Ausserordentliche Beiträge (einmalig)
- c) Auszeichnungen

B. Ordentliche Beiträge

Grundsatz

Art. 4 ¹ An Dorfvereine und andere lokale Organisationen können ordentliche Beiträge an die allgemeinen Betriebskosten geleistet werden.

- a) die zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds
- b) die finanzielle Leistungsfähigkeit der antragstellenden Organisation

² Die Spezialfinanzierung trägt die Bezeichnung "Jugend-, Sport- und Kulturfonds"

³ Die Spezialfinanzierung ist Bestandteil der Gemeinderechnung und wird durch das ordentliche Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Reutigen kontrolliert.

⁴ Das Kapital der Spezialfinanzierung ist von der Gemeinde zu verzinsen. Es gilt der gleiche Satz wie für die übrigen internen Zinsen.

² Die ordentlichen Beiträge werden in der Regel jährlich ausgerichtet.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe des ordentlichen Beitrags fest, wenn er über das Gesuch entscheidet. Er berücksichtigt dabei

Beitragskriterien

- **Art. 5** Ordentliche Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die antragstellende Organisation
- a) in der Gemeinde regelmässig einen kulturellen oder sozialen Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit leistet
- b) zweckmässig geführt wird
- c) mit den vorhandenen Mitteln sparsam umgeht
- d) finanziell auf einen ordentlichen Beitrag angewiesen ist
- e) Ziffer a) ohne diesen Beitrag langfristig nicht mehr erfüllen kann

Verfahren

Art. 6 ¹ Der Antragsteller hat beim Gemeinderat ein Gesuch um einen ordentlichen Beitrag aus dem Jugend-, Sport- und Kulturfonds zu stellen.

Gültigkeit / Überprüfung

Art. 7 ¹ Der ordentliche Beitrag wird unbefristet bewilligt.

C. Ausserordentliche Beiträge

Grundsatz

 $\bf Art.~8~^1~An~Dorfvereine~und~andere~lokale~Organisationen~können~zweckgebundene ausserordentliche Beiträge geleistet werden.$

- a) die zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds
- b) die finanzielle Leistungsfähigkeit der antragstellenden Organisation

² Das Gesuch ist hinreichend zu begründen. Insbesondere sind mit dem Gesuch die Jahresrechnungen (Bilanz / Erfolgsrechnung) der beiden vorangegangenen Jahre einzureichen.

³ Der Gemeinderat prüft das eingereichte Gesuch. Er kann weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen einverlangen.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch und teilt das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich mit. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

² Der Gemeinderat überprüft jährlich, ob die Berechtigung für einen ordentlichen Beitrag nach wie vor gegeben ist. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 6.

³ Der Antragsteller hat unaufgefordert die Jahresrechnung (Bilanz / Erfolgsrechnung) der Gemeindeverwaltung einzreichen, bis spätestens einen Monat nach Genehmigung durch das zuständige Organ.

⁴ Beiträge, welche aufgrund falscher oder verheimlichter Angaben ausgerichtet werden, können vom Gemeinderat zurückgefordert werden.

² Die ausserordentlichen Beiträge werden in der Regel einmalig ausgerichtet.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe des ausserordentlichen Beitrags fest, wenn er über das Gesuch entscheidet. Er berücksichtigt dabei

Beitragskriterien

- **Art. 9** Ausserordentliche Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die antragstellende Organisation
- a) in der Gemeinde einen kulturellen oder sozialen Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit leistet
- b) zweckmässig geführt wird
- c) den Beitrag für einen sinnvollen und notwendigen Zweck verwendet
- d) finanziell auf den Beitrag angewiesen ist

Verfahren

Art. 10 ¹ Der Antragsteller hat beim Gemeinderat ein Gesuch um einen ausserordentlichen Beitrag aus dem Jugend-, Sport- und Kulturfonds zu stellen.

D. Auszeichnungen

Grundsatz

Art. 11 ¹ Besondere Leistungen und Verdienste einer Organisation, Gruppe oder Einzelperson können speziell anerkannt und honoriert werden.

- a) Jugendpreis
- b) Sportpreis
- c) Kultur- und Kunstpreis
- d) Sozialpreis

- a) in der Gemeinde Reutigen wohnhaft sind oder ihren Sitz haben
- b) einen besonderen Bezug zur Gemeinde Reutigen haben

² Das Gesuch ist hinreichend zu begründen. Insbesondere sind mit dem Gesuch die Jahresrechnungen (Bilanz / Erfolgsrechnung) der beiden vorangegangenen Jahre einzureichen.

³ Der Gemeinderat prüft das eingereichte Gesuch. Er kann weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen einverlangen.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch und teilt das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich mit. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

⁵ Beiträge, welche aufgrund falscher oder verheimlichter Angaben ausgerichtet werden, können vom Gemeinderat zurückgefordert werden.

² Es können jährlich folgende Auszeichnungen vergeben werden:

³ Die Auszeichnungen können vergeben werden an Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen, welche

⁴ Die Auszeichnung kann unter mehreren Preisträgern aufgeteilt werden.

Jugendpreis

Art. 12 ¹ Mit dem Jugendpreis kann ausgezeichnet werden, wer

- a) im vergangenen Jahr eine besondere Leistung in der Jugendarbeit vollbracht hat
- b) sich mit seinem "Lebenswerk" für die Jugendarbeit besonders verdient gemacht hat

Sportpreis

Art. 13 ¹ Mit dem Sportpreis kann ausgezeichnet werden, wer

- a) im vergangenen Jahr eine besondere sportliche Leistung vollbracht hat
- sich mit seinem "Lebenswerk" für den Sport besonders verdient gemacht hat

Kultur- und Kunstpreis

Art. 14 ¹ Mit dem Kultur- und Kunstpreis kann ausgezeichnet werden, wer

- a) im vergangenen Jahr eine besondere kulturelle oder künstlerische Leistung vollbracht hat
- b) sich mit seinem "Lebenswerk" für die Kultur und Kunst besonders verdient gemacht hat

Sozialpreis

Art. 15 1 Mit dem Sozialpreis kann ausgezeichnet werden, wer

- a) im vergangenen Jahr eine besondere soziale Leistung zu Gunsten der Allgemeinheit vollbracht hat
- b) sich mit seinem "Lebenswerk" in der Sozialarbeit besonders verdient gemacht hat

Verfahren

Art. 16 ¹ Beim Gemeinderat können Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen für eine Auszeichnung nominiert werden.

² Der Jugendpreis ist mit Fr. 300.-- dotiert.

² Der Sportpreis ist mit Fr. 300.-- dotiert.

² Der Kultur- und Kunstpreis ist mit Fr. 300.-- dotiert.

² Der Sozialpreis ist mit Fr. 300.-- dotiert.

² Die Ausschreibung erfolgt jährlich im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Reutigen (Reutig-Post).

³ Die Nomination muss bis spätestens 31. Mai schriftlich und begründet erfolgen. Der Gemeinderat kann weitere Personen nominieren.

⁴ Der Gemeinderat prüft die eingegangenen Nominationen und entscheidet über die Vergabe der Auszeichnungen. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

⁵ Dem Gemeinderat steht es frei, keine Auszeichnung zu vergeben, wenn keine oder den Anforderungen nicht genügende Nominationen vorliegen.

Verleihung

Art. 17 ¹ Die Auszeichnungen werden jährlich an der Bundesfeier oder an einem anderen öffentlichen Anlass überreicht.

E. Finanzierung

Einnahmen

Art. 18 ¹ Der Jugend-, Sport- und Kulturfonds wird durch folgende Einnahmen gespiesen:

- a) Beitrag der Gemeinde
- b) Beiträge übriger Gemeinwesen
- c) Beiträge privater Organisationen
- d) Spenden und Legate
- e) Kapitalzinsen

Bekanntgabe

Art. 19 ¹ Die Geldgeber werden öffentlich bekannt gemacht.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Jugendfonds

Art. 20 Das Reglement über die Verwendung des Jugendfonds vom 5. August 1996 wird aufgehoben. Das vorhandene Kapital wird in den Jugend-, Sport- und Kulturfonds eingelegt.

Bisherige Regelungen

Art. 21 Bisherige Regelungen betreffend ordentlichen oder ausserordentlichen Beiträgen, welche den Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss entsprechen, werden mit Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Der Beschluss über die Auszeichnungen wird erst an der Verleihung veröffentlicht. Die Preisträger werden vorgängig informiert.

³ Wer ausgezeichnet wird, hat die Auszeichnung an der Verleihung persönlich entgegen zu nehmen oder einen Vertreter zu bestimmen.

² Der Gemeindebeitrag beträgt zwischen 4'000.-- und 10'000.-- Franken und wird jährlich im Voranschlag festgelegt.

² Auf besonderen Wunsch wird von der Veröffentlichung abgesehen.

² Die Auszeichnungen gemäss Artikel 11 ff. werden erstmals im Jahr 2003 für das Jahr 2002 vergeben.

Genehmigung

Die Versammlung vom 25. November 2002 nahm dieses Reglement mit 55 zu 1 Stimmen an.

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Wenger sig. Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2002 bis 25. November 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2002 und der Nr. 44 vom 31. Oktober 2002 bekannt.

Reutigen, 25. November 2002 Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Schneider